

## **Bebauungsplan Nr. 1081 – Mittelstandspark VohRang –**

### **Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen**

zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)  
in der Zeit vom 15.02.2006 bis 16.03.2006

zu 1. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisgruppe Wuppertal

---

#### **Vorbemerkung:**

Bei der Würdigung der Stellungnahmen des BUND sind folgende Ausführungen zu Grunde gelegt.

Die Stadt Wuppertal leidet unter einem erheblichen Mangel an (kurzfristig) nutzbaren Gewerbeflächen. Der Masterplan Gewerbe mit den dort enthaltenen Gewerbeparks soll diese Situation mittel- bis langfristig entschärfen. Die Realisierung des Wuppertaler Gewerbeparkkonzeptes stellt einen wichtigen Baustein im Rahmen der wirtschaftspolitischen Gesamtstrategie für den Standort Wuppertal dar. Der Mittelstandspark VohRang ist als einer dieser Gewerbeparks ein wesentlicher Baustein der Gesamtstrategie.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (November 2006) zur Entwicklung des ehemaligen Rangierbahnhofs Vohwinkel zum Mittelstandspark VohRang wurde, neben einer Anzahl von rote Liste-Arten, auch ein Bestand der Zauneidechse festgestellt. Da diese Art nicht nur als bedrohte Tierart auf der roten Liste steht, sondern ebenfalls im Anhang zur FFH-Richtlinie der EU besonders geschützt ist, hat die Stadt 2005 umfangreiche Gespräche unter Beteiligung der oberen Landschaftsbehörde sowie des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW geführt. Dabei ist durch erhebliche Zugeständnisse der Stadt bei der Gewerbeflächenentwicklung ein gemeinsamer Ansatz für einen sachgemäßen und rechtlich korrekten Weg im Spannungsfeld zwischen Naturschutz und dem vitalen wirtschaftlichen Interesse der Stadt Wuppertal gefunden worden. Der zur Beteiligung vorliegende Plan hatte diesen Kompromiss durch eine erhebliche Reduktion der gewerblich nutzbaren Fläche schon umgesetzt.

#### **1.A Stellungnahme (Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes)**

Der BUND unterstützt grundsätzlich die Wiedernutzung des ehemaligen Rangierbahnhofs Vohwinkel. Fordert allerdings die ausreichende Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes

#### **zu 1.A Behandlung im weiteren Verfahren**

Durch die umfangreichen Untersuchungen und daran anschließenden Diskussionen und Verhandlungen ist gewährleistet, dass die Belange des Naturschutzes angemessen in die Planung einfließen. Allerdings sind diese zweifelsfrei wichtigen Belange in ein - auch wirtschaftlich - vernünftiges Verhältnis mit dem Ziel der Stadt, ein angemessenes Gewerbeflächenangebot zu schaffen, zu setzen.

#### **1.B Stellungnahme (Festsetzungen <=> Umweltbelange und örtlicher Zusammenhang)**

Der BUND weist darauf hin, dass die Bestimmungen des Bebauungsplans zur Art der zulässigen Nutzung sowie die Gestaltung von Gebäuden und Außenanlagen sowie zur Erschließung wesentlich für die Auswirkungen auf die Verkehrssituation, die lufthygienischen und stadtklimatischen Auswirkungen auf den Innenstadtbereich und die an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen sind.

#### **zu 1.B Behandlung im weiteren Verfahren**

Die im bisherigen und weiteren Verfahren gesammelten Erkenntnisse werden angemessen abgewogen und entsprechend in die Planung eingearbeitet. Gleichwohl ist hier noch einmal auf die Ziele der Stadt und die daraus resultierenden teilweise gegenläufigen Belange hinzuweisen.

Die vorliegende Planung stellt einen aus wirtschaftlicher Sicht eben noch angemessenen Kompromiss dar und wird auch von der Unteren und Oberen Landschaftsbehörde und der ehemaligen LÖBF mitgetragen.

#### **1.C Stellungnahme** (Umbenennung des Projektes)

Der BUND regt an, das Projekt „Ökologischer Mittelstandspark VohRang“ umzubenennen, um den erforderlichen Kompromiss zwischen Naturschutz und Wirtschaftlichkeit sowie die daraus resultierenden Potenziale zur hochwertigen Gestaltung des Mittelstandsparks zu dokumentieren.

#### **zu 1.C Behandlung im weiteren Verfahren**

Obwohl die Entwicklung der Fläche nur über den Ausgleich zwischen Belangen des Naturschutzes und der Wirtschaft realisierbar ist und die Einschätzung, dass sich daraus ein Mehrwert ergeben kann, geteilt wird, kann daraus nicht die geforderte Umbenennung abgeleitet werden. Der vorgeschlagene Titel suggeriert eine besondere Anforderung an die späteren Nutzer der Fläche, die so nicht gegeben ist und zudem abschreckend wirken kann. Aus Sicht der Stadt soll sich der angesprochene Ausgleich der Interessen möglichst wenig auf die Nutzer und deren Grundstücke auswirken, sondern möglichst weitgehend im Bereich der öffentlichen Flächen stattfinden.

#### **1.D Stellungnahme** (Flächendiskrepanz)

Der BUND weist darauf hin, dass die Flächenbilanz unter VI. des Begründungstextes zum Bebauungsplan nicht mit dem tatsächlichen Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens übereinstimmt und regt an, die städtebaulichen Kenndaten unter VI. entsprechend anzupassen.

#### **zu 1.D Behandlung im weiteren Verfahren**

Die städtebaulichen Kennziffern werden in der Begründung für den gesamten Geltungsbereich dem aktuellen Bebauungsplanentwurf angepasst.

#### **1.E Stellungnahme** (Individualverkehr)

Der BUND weist darauf hin, dass in der Begründung zum Bebauungsplan im Bereich der Bestandsbeschreibung Berechnungen und Prognosen zum Individualverkehr beschrieben werden und dies an dieser Stelle im Text falsch ist. Darüber hinaus kommt der BUND zu der Einschätzung, dass es „alles andere als unproblematisch ist, ein zusätzliches Gewerbegebiet an das bestehende Verkehrssystem anzubinden“. Zuerst müssten die Probleme im Verkehrsnetz Vohwinkels behoben werden.

#### **zu 1.E Behandlung im weiteren Verfahren**

Es ist sachgerecht, unter dem Gliederungspunkt Bestandsbeschreibung auch Berechnungen und Prognosen zu beschreiben. Hiermit wird dokumentiert, dass die verkehrlichen Probleme im Bereich Vohwinkel bekannt sind und im Rahmen des Verkehrsgutachtens berücksichtigt wurden. Die Prognose sollte Aufschlüsse darüber ergeben, wie das Verkehrsgeschehen unter Berücksichtigung des Mittelstandsparks und der sonstigen verkehrlichen Entwicklung im Stadtteil Vohwinkel zukünftig abläuft. Aufgabe des Gutachters war es zu untersuchen, ob die durch das neue Gewerbegebiet entstehende zusätzlich Verkehrsbelastung durch das vorhandene Netz abgewickelt werden kann und inwieweit für die Umsetzung des Projektes Maßnahmen im Netz erforderlich sind. Das Gutachten sollte nicht die bekannten verkehrlichen Probleme im Bereich des Stadtteils lösen. Dies kann nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens sein. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die zusätzliche Belastung durch den Mittelstandspark VohRang im Verkehrsnetz noch abzuwickeln ist.

#### **1.F Stellungnahme** (Verkehrsaufkommen/Lufthygienische Belange)

Der BUND hält es für einsichtig, dass die Vohwinkeler Bevölkerung vor zusätzlichem Verkehrsaufkommen warnt und weist auf die sich aus dem stauenden Verkehr ergebenden lufthygienischen Belastungen für die menschliche Gesundheit hin. Es sollen zum Thema Verkehr die lufthygienischen und stadtklimatischen Aspekte ergänzt werden.

### **zu 1.F Behandlung im weiteren Verfahren**

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Behörden war die Vergabe eines entsprechenden Gutachtens in Vorbereitung. Zwischenzeitlich liegen die Ergebnisse des klimatisch-lufthygienischen Gutachtens vor und sind in die Planung eingearbeitet worden. Durch eine Gliederung des Gewerbegebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW werden bestimmte störintensive und verkehrsintensive Betriebe ausgeschlossen.

### **1.G Stellungnahme (Verkehrskonzept Vohwinkel)**

Die bereits heute unbefriedigende Verkehrssituation in Vohwinkel soll unverzüglich und vor der Realisierung des Mittelstandsparks umgestaltet werden.

### **zu 1.G Behandlung im weiteren Verfahren**

Das Bauleitplanverfahren Mittelstandspark VohRang kann sich nicht mit den generellen Verkehrsproblemen des Stadtteils beschäftigen. Die Ursachen und Problemfelder liegen außerhalb des Regelungsbereichs der Bauleitplanung für den Bereich des ehemaligen Rangierbahnhofs. Innerhalb des Verfahrens konnte lediglich geprüft werden, inwieweit das zusätzliche Verkehrsaufkommen, welches durch das Projekt initiiert wird, im Verkehrsnetz abwickelbar ist und ob die Realisierung des Projektes insofern überhaupt realisierbar ist. Beide Fragen sind durch ein Verkehrsgutachten positiv beantwortet worden. Die allgemeinen verkehrlichen Probleme im Stadtteil können dem Mittelstandspark VohRang nicht angelastet werden und durch dieses Projekt auch nicht gelöst werden.

### **1.H Stellungnahme (ÖPNV)**

Es wird als wichtig erachtet, eine attraktive ÖPNV-Anbindung zu schaffen, um die im Mittelstandspark arbeitenden Menschen dazu zu bringen, auf die individuelle Anreise zu verzichten.

### **zu 1.H Behandlung im weiteren Verfahren**

Durch die momentan im 20-Minuten-Takt verkehrende Buslinie 784 ist bereits heute eine ausreichende Anbindung an den ÖPNV gegeben. Die Verkehrsflächen im Gewerbegebiet weisen darüber hinaus die für Busse notwendigen Querschnitte und Radien auf. Inwieweit jedoch eine Buslinie durch das Gebiet geführt werden kann, ist nicht im Bebauungsplanverfahren zu regeln. Gleichwohl ist die Option für einen S-Bahnhaltepunkt im Bereich der Straße Zur Linden weiterhin als Zukunftsoption vorgesehen.

### **1.I Stellungnahme (Fuß- und Radwege)**

Bei der Anlage des grundsätzlich zu begrüßenden Fuß- und Radweges ist zu verhindern, dass der Vernetzungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt verschmälert wird. Deshalb sollte der Fuß- und Radweg entlang der Erschließungsstraße geführt werden und auch nicht durch das westlich geplante Schutzgebiet verlaufen.

### **zu 1.I Behandlung im weiteren Verfahren**

Der geplante Fuß- und Radweg geht flächenmäßig nicht zu Lasten des Vernetzungskorridors sondern wird angrenzend an diesen angelegt. Der Weg wird zudem auch nicht durch das westliche Schutzgebiet geführt. Er wird statt dessen im Westen um das geplante Regenrückhaltebecken verschwenkt und an die Straße Zur Linden angebunden.

### **1.J Stellungnahme (Boden)**

Der BUND hält es für nicht nachvollziehbar, dass es zum Zeitpunkt der Beteiligung keine weiterführenden Aussagen zur Bodenbelastung gab und befürchtet - ausgehend von den sichtbaren Verunreinigungen durch Kabel und Anlagenresten sowie dem Bericht von „Zeitzeugen“ - eine nicht unerhebliche Belastung des Bodens. Es wird für bedauerlich gehalten, dass es keine Aussagen zu den ehemaligen Epeda- bzw. Blumhard-Flächen gibt, obwohl hierfür Aussagen über Abgrabungen für die Ziegelei vorhanden sind. Für diese Bereiche wäre zu prüfen, inwieweit Reste der damaligen Ziegeleigruben durch Offenhaltung oder als Bodendenkmal über den Bebauungsplan zu sichern wären.

### **zu 1.J Behandlung im weiteren Verfahren**

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung lag eine Einschätzung der Unteren Bodenschutzbehörde vor, die besagt, dass das Gelände bezogen auf den Wirkungspfad Boden-Mensch für die gewerbliche Nutzung als unbedenklich einzuschätzen ist. Es hat in der Vergangenheit verschiedene Bohrungen zur Untersuchung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser gegeben, die soweit für unbedenklich gehalten werden. Trotzdem sind weitere Untersuchungen des Wirkungspfades Boden-Grundwasser im Bereich der ehemaligen Rangierflächen sowie Boden-Mensch im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung initiiert worden. Nach den bisherigen Ergebnissen liegen auch in diesem Bereich keine bedenklichen Bodenverunreinigungen vor.

### **1.K Stellungnahme (Wasser)**

Der BUND hält es für nicht nachvollziehbar, dass durch die überwiegend abgeschütteten Materialien die Grundwasserneubildungsrate herabgesetzt wird. Der BUND hält die Offenlegung der Fließgewässer im Plangebiet aus ökologischen Gründen für ungerechtfertigt, da nur die Abdichtung nach unten die Aufrechterhaltung der Gewässer gewährleisten kann. Dadurch wäre eine naturfremde Gestaltung gegeben, die lediglich öffentliche Gelder verschwende. Die Regenwasserentsorgung müsse ohnehin über Rohrsysteme geregelt werden, um eine neuerliche Hochwassergefahr zu vermeiden. Hochwasserspitzen sind für ein solches künstliches Gewässer nicht tragbar und müssen dem Regenrückhaltebecken zugeleitet werden. Durch die Gewässerfreilegung würde der ohnehin knappe Raum für die Vernetzung weiter verringert. Der BUND regt daher an, auf die Gewässeroffenlegung zu verzichten.

### **zu 1.K Behandlung im weiteren Verfahren**

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde und des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) kann durch die Offenlegung der Gewässer sehr wohl ein sinnvoller Beitrag für die Gewässerqualität erreicht werden. Die Gewässerabschnitte erreichen eine Länge bei der für das Ökosystem Gewässer dauerhaft positive Effekte zu erreichen sind. Eine Einbindung in das geplante Vernetzungssystem ist aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde möglich und sinnvoll. Die Gewässergestaltung ist so vorgesehen, dass eine Integration in das Gesamtsystem erreicht wird. Auch aus städtebaulichen Gründen ist die Öffnung der Gewässer in den ohnehin erforderlichen Gewässerschutzbereichen positiv einzuschätzen. Hochwasserspitzen sind in den Gewässern kaum noch zu erwarten, da das Regenwasser von privaten Grundstücken und Erschließungsflächen, welches heute noch direkt in die Gewässer eingeleitet wird, zukünftig über neue Regenwasserkanäle dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt wird.

### **1.L Stellungnahme (Klima/Luft)**

Der BUND moniert, dass keine Aussagen zum Klima und zur Lufthygiene vorliegen und befürchtet Auswirkungen auf die benachbarten Stadtbereiche. Es wird angeregt, Gebäude nicht zu groß und nicht zu dicht zuzulassen. Die Anordnung der Gebäude sollte so festgesetzt werden, dass die Durchlüftung der Innenstadt weiterhin gewährleistet ist. Die GRZ, die BMZ und die mögliche Länge der Gebäude soll entsprechend angepasst werden.

### **zu 1.L Behandlung im weiteren Verfahren**

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Behörden war die Vergabe eines entsprechenden Gutachtens in Vorbereitung. Zwischenzeitlich liegen die Ergebnisse des Gutachtens vor und sind in die Planung eingearbeitet worden. Die Höhe der zukünftigen Gebäude der neuen Gewerbeflächen wird gem. klimatisch-lufthygienischem Gutachten so festgesetzt, dass eine Gebäudehöhe von ca. 15 m über dem momentan vorhandenen Gelände nicht überschritten werden kann. Angesichts der nordwestlich angrenzenden Bahnlinie und des ebenfalls von Bebauung freizuhaltenen Vernetzungskorridors kann durch diese Maßnahme eine ausreichende Durchlüftung des Talraumes gewährleistet werden. Eine Festsetzung der Stellung baulicher Anlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) parallel zur Bahnlinie könnte keine weitere Verbesserung sicherstellen, da nur das Verhältnis der Gebäudelängen zueinander, nicht aber die absolute Ausdehnung quer zur Talachse geregelt würde. Außerdem würde je nach Grundstückszuschnitt eine unwirtschaftliche Ausnutzung des Baugrundstückes festgesetzt, die ebenso wie die

Verringerung der überbaubaren Grundstücksfläche zu weiterem Flächenverbrauch führen würde.

#### **1.M Stellungnahme (Lärm)**

Der BUND moniert, dass keine Aussagen zum Schall vorliegen und befürchtet Auswirkungen auf die benachbarten Stadtbereiche. Es wird angeregt, den Ist-Zustand zu ermitteln und etwaige Auswirkungen darzustellen.

#### **zu 1.M Behandlung im weiteren Verfahren**

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Behörden war die Vergabe eines entsprechenden Gutachtens in Vorbereitung. Zwischenzeitlich liegen die Ergebnisse des Gutachtens vor und sind in die Planung eingearbeitet worden. Im Gutachten wurden neben der Ermittlung des Ist-Zustandes entsprechende Festsetzungen erarbeitet. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten und die Gliederung nach dem Abstandserlass NRW wird im Bebauungsplan sicher gestellt, dass die vorgeschriebenen Belastungsgrenzen der Wohnbevölkerung eingehalten werden.

#### **1.N Stellungnahme (Flora/Fauna 1)**

Der BUND weist darauf hin, dass neben der Zauneidechse mit dem Nachtkerzenschwärmer eine weitere Art auf der Fläche gefunden wurde, die über den Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt ist. Die Art ist typisch für Ruderalflächen und damit weitgehend auf Bahnbrachen angewiesen. Es muss dafür gesorgt werden, dass auch diese Art dauerhaft auf dem Gelände überleben kann.

#### **zu 1.N Behandlung im weiteren Verfahren**

Durch die Ausweisung, Herrichtung und dauerhafte Pflege des großen Schutzbereiches westlich der Straße zur Linden sowie die dem Korridor entlang der Bahntrasse ist gewährleistet, dass alle Arten die ein entsprechendes Habitat benötigen, dauerhaft gesichert sind.

#### **1.O Stellungnahme (Flora/Fauna 2)**

Der BUND merkt an, dass zur Beurteilung des Gesamtbestandes an Rote-Liste-Arten ungünstig sei, dass nur einzelne Arten namentlich aufgelistet seien. Es fehlten Arten, die wegen Ihrer geringen Körpergröße besonders auf die kleinklimatischen Bedingungen angewiesen sind. Insbesondere seltene Laufkäferarten die 1994 auf dem Gelände festgestellt wurden und der Morschusbock sind hier genannt. Es wird angeregt, auch diese Arten aufzulisten. Aus Sicht des BUND deutet sich an, dass die UVS nur unvollständig den wahren Artenbestand darlegt und weit mehr als die genannten 50 gefährdeten Arten auf der Fläche zu finden sind. Auch trete mindestens eine gefährdete Pflanzengesellschaft auf dem Gelände in guter Ausprägung auf. Hierzu würde die Bestandsbeschreibung keine Aussagen machen, so dass nachgebessert werden müsse.

#### **zu 1.O Behandlung im weiteren Verfahren**

Im Begründungstext ist im Bereich der Bestandsbeschreibung die Umweltsituation auf der Fläche beschrieben. Der Begründungstext enthielt zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch keinen Umweltbericht. Dieser ist inzwischen fertig gestellt und als unabhängiger Teil der Begründung beigelegt. Der Umweltbericht geht in seiner Detailschärfe naturgemäß deutlich über die Bestandsbeschreibung hinaus. Teil der Arbeiten zur Erstellung der UVS war die Erhebung von Flora und Fauna über alle vier Vegetationsperioden. Bei dieser aufwendigen Erhebung sind alle gefundenen Tier- und Pflanzenarten aufgenommen worden. Falls trotzdem bestimmte vorhandene Arten nicht erfasst wurden, ist dies unschädlich. Durch die Festsetzung der großen Schutzfläche im Westen und den Korridor im Norden der Fläche wird auf einem großen Areal dauerhaft ein Habitat geschaffen, das für alle an die vorhandenen Standortbedingungen angepassten Arten als Lebensraum dienen kann. Tenor der UVS ist, dass ein Umgang mit den Flächen, der das dauerhafte Überleben der Zauneidechse sichert, auch alle anderen gefährdeten Arten schützt.

### **1.P Stellungnahme (Flora/Fauna 3)**

Der BUND bedauert, dass von den Vorgaben der LÖBF bzw. des Umweltministeriums abgewichen wurde und fordert, diese vollständig einzuhalten.

#### **zu 1.P Behandlung im weiteren Verfahren**

Der BUND bezieht sich auf das Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 19.05.2005. Mit Schreiben vom 16.09.05 hat das Ministerium die Flächenabgrenzung nach Rücksprache mit der LÖBF konkretisiert. Die vorliegende Planung orientiert sich vollständig an dieser Flächenabgrenzung. Somit wird die vorliegende Planung auch von der LÖBF mitgetragen.

### **1.Q Stellungnahme (Immissionsschutz)**

Der BUND regt an, dass baldmöglichst Aussagen zum Immissionsschutz in die Planung eingearbeitet werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Grobkonzept baldmöglichst entsprechend der Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden angepasst und kommuniziert wird.

#### **zu 1.Q Behandlung im weiteren Verfahren**

Die entsprechenden Gutachten zum Thema Lärm und Lufthygiene liegen zwischenzeitlich vor und sind in die Planung und den Umweltbericht eingearbeitet. Im Verfahren sind die Anregungen aus der Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden abgearbeitet und soweit erforderlich in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet worden. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten und die Gliederung nach dem Abstandserlass NRW wird im Bebauungsplan sicher gestellt, dass die vorgeschriebenen Belastungsgrenzen der Wohnbevölkerung eingehalten werden.

### **1.R Stellungnahme (Anlass der Planung und Entwicklungsziele 1)**

Der BUND hält es für nicht nachvollziehbar, dass speziell Handwerksbetriebe am Rand der Stadt angesiedelt werden sollen, da diese Betriebe auch mitten in der Stadt etwa in Gewerbehöfen realisierbar wären. Die Ansiedlung von transportintensivem Gewerbe und anderen nicht erwünschten Betrieben soll ausgeschlossen werden. Der BUND bezweifelt, wie mit einer Positivliste die Ansiedlung von erwünschten Betrieben durchgesetzt werden soll, wenn gleichzeitig die Refinanzierung von Erschließungskosten vorzunehmen ist.

#### **zu 1.R Behandlung im weiteren Verfahren**

Das Gewerbegebiet soll vor allem kleine und mittelständische Betriebe aufnehmen. Dazu können auch Handwerksbetriebe gehören. Die Erfahrung zeigt, dass aufgrund der relativen Flächenknappheit in der Vergangenheit zahlreiche Betriebe in die Nachbargemeinden abgewandert sind; dem soll entgegengewirkt werden. Auch der Einzugsbereich von Handwerksbetrieben geht in der Regel über das Stadtgebiet hinaus, so dass auch ein Standort in Stadtrandlage sinnvoll sein kann. Der Mittelstandspark wird nicht über eine Positivliste gegliedert, sondern es werden abhängig vom Immissionsverhalten Betriebsarten ausgeschlossen. Darüber hinaus kann die Stadt durch den Verkauf der Grundstücke Einfluss auf die Art der Betriebe nehmen. Die Refinanzierung der Erschließungskosten wird über den Grundstücksverkauf realisiert.

### **1.S Stellungnahme (Anlass der Planung und Entwicklungsziele 2)**

Der BUND regt an, dass sowohl für die unmittelbar benachbarten Wohngebiete als auch für die Wohngebiete die weiter entfernt und höher liegen, nur verträgliche gewerbliche Nutzung angesiedelt werden. Darüber hinaus sollte ein wesentliches Ziel sein, die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse weder im Umfeld noch im Vohwinkler Zentrum zu beeinträchtigen.

### **zu 1.S Behandlung im weiteren Verfahren**

Die entsprechenden Gutachten liegen zwischenzeitlich vor; die Ergebnisse sind in den Plan eingearbeitet worden. Es werden abhängig vom Immissionsverhalten Betriebsarten ausgeschlossen, so dass ein verträgliches Miteinander von Wohnen und Gewerbe sicher gestellt ist.

### **1.T Stellungnahme (Anlass der Planung und Entwicklungsziele 3)**

Die Bebauung des Gebietes soll als Kompromiss zwischen Belangen der Wirtschaft und des Naturschutzes gestaltet werden. Das mögliche Maß der baulichen Nutzung soll nicht vollständig ausgeschöpft werden. Die Gestaltung der Außenflächen sowie der Grünflächen entlang der Erschließungsflächen soll so festgesetzt werden, dass sie sich in ihrer Gestaltung und Bepflanzung an den heute vorhandenen Ruderalflächen orientieren und damit zum Ausgleich für den Eingriff auf dem jeweiligen Grundstück beitragen. Auf Straßenbäume soll verzichtet werden. Damit sollen diese Flächen allen Trockenland- und Brachearten dienen. Es soll eine Dachbegrünung so festgesetzt werden, dass nur Substrat aufgebracht wird, damit sich die existierenden Pflanzenarten ansiedeln können. Dies wird als ein Beitrag für die klimatische Situation eingeschätzt und führe zu Kosteneinsparungen wegen der Wasserrückhaltefunktion. Die Gebäude unmittelbar am Verbindungskorridor sollen in Ihrer Höhe so beschränkt werden, dass der Korridor nicht verschattet wird, um negative Auswirkungen auf besonders wärmebedürftige schützenswerte Arten zu vermeiden.

### **zu 1.T Behandlung im weiteren Verfahren**

Durch die Festsetzung des Schutzgebietes im Westen der Fläche und den Schutzstreifen entlang der Bahnlinie ist zugunsten der Entwicklung von Natur und Landschaft eine erhebliche Reduzierung der nutzbaren Gewerbefläche eingetreten. Aus wirtschaftlichen Gründen und um den Flächenverbrauch zu minimieren soll auf den verbleibenden Gewerbeflächen eine hohe Ausnutzung ermöglicht werden. Entlang des im nordwestlichen Bereich verlaufenden Radweges soll zur Eingrünung des Gewerbegebietes eine Hecke auf den Baugrundstücken festgesetzt werden. Straßenbäume werden aus städtebaulichen bzw. stadtgestalterischen Gründen festgesetzt. Die Höhe der zukünftigen Gebäude wird gem. klimatisch-lufthygienischem Gutachten so festgesetzt, dass eine Gebäudehöhe von ca. 15 m über dem momentan vorhandenen Gelände nicht überschritten werden kann. Hierdurch wird auch die mögliche Verschattung des Verbindungskorridors reduziert. Die zukünftigen Erwerber der Gewerbegrundstücke sollen durch Informationsmaterial und Beratung seitens der Stadtverwaltung über die positiven Effekte von Dachbegrünungen, wie beispielsweise eine längere Lebensdauer und bessere Dämmung gegenüber herkömmlichen Dächern sowie Entlastungen bei der Regenwassergebühr informiert werden. Eine Dachbegrünung soll jedoch nicht zwingend festgesetzt werden, da die positiven klimatischen Effekte sich nur unwesentlich auf angrenzende Bereiche auswirken. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die geplante Bebauung des ehemaligen Rangierbahnhofes nach dem neuen Landschaftsgesetz NRW keinen Eingriff darstellt. Insofern kann eine Dachbegrünung in diesem Bereich nicht als erforderliche Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden. Die Belange von Natur und Landschaft werden insbesondere mit der Festsetzung der großen Bereiche zur Entwicklung von Natur und Landschaft insgesamt angemessen berücksichtigt.

### **1.U Stellungnahme (Anlass der Planung und Entwicklungsziele 4)**

Zur Minderung der Emissionen soll für das Plangebiet die Nutzung von Solaranlagen und eine hochwertige Gestaltung der Gebäude im Bezug auf Energieeffizienz und Brauchwassernutzung vorgeschrieben werden. Ökoprotit wäre nicht nur eine Frage unternehmerischer Einzelinteressen, sondern könne über den Bebauungsplan vorbereitet werden.

### **zu 1.U Behandlung im weiteren Verfahren**

Festsetzungen im Bebauungsplan sind durch städtebauliche Gründe zu rechtfertigen, ein einfacher Verweis auf die mögliche Minderung der Emissionen bzw. den möglichen Ökoprotit für die Nutzer reichen hier nicht aus. Zumindest für ein Gewerbegebiet mit der hier angedachten Zielgruppe würden solche Festsetzungen eine zu starke Einschränkung der Unternehmen darstellen und sollen dem einzelnen überlassen bleiben.

**1.V Stellungnahme** (Anlass der Planung und Entwicklungsziele 5)

Der BUND erwartet, dass die UVS kurzfristig fertig gestellt und zur Verfügung gestellt wird.

**zu 1.V Behandlung im weiteren Verfahren**

Die UVS wurde zwischenzeitlich fertig gestellt und um die Themen Lärm und Klima/Lufthygiene durch gesonderte Gutachten ergänzt. Die UVS wurde dem BUND zwischenzeitlich zur Verfügung gestellt.

**1.W Stellungnahme** (Zukünftige planungsrechtliche Darstellung)

Es soll nicht nur der Bereich westlich der Straße zur Linden nachrichtlich als Fläche für den Naturschutz dargestellt werden, sondern auch der Verbindungskorridor entlang der Bahnlinie. Diese Fläche sollte auch in den Landschaftsplan Nord übernommen werden. Grund für die Forderung ist, dass dieser Bereich sehr wichtig für den dauerhaften Erhalt der Zauneidechsenpopulation ist.

**zu 1.W Behandlung im weiteren Verfahren**

Die Landschaftspläne Nord und Mitte befinden sich zur Zeit in der Neuaufstellung. Im Rahmen dieses Verfahrens wird geprüft, inwieweit die Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt werden. Die dauerhafte Sicherung wird allerdings über die Festsetzung der Flächen als Fläche für die Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) im Bebauungsplan gewährleistet.

**1.X Stellungnahme** (Monitoring)

Es soll ein mehrjähriges begleitendes Monitoring der Kompensationsumsetzung durchgeführt werden. Ziel des Bebauungsplans sollte sein, den schützenswerten Arten dauerhaft einen Lebensraum zu sichern. Dieses Ziel kann über ein Monitoring-Programm kontrolliert werden.

**zu 1.X Behandlung im weiteren Verfahren**

Das Monitoring wird gem. § 4c BauGB durchgeführt.

**1.Y Stellungnahme** (Stichwort Umweltbericht)

Der Bund regt an, fehlende Teile des Umweltberichtes zu ergänzen und baldmöglichst in eine Diskussion zwischen Stadt und BUND über die UVS einzusteigen.

**zu 1.Y Behandlung im weiteren Verfahren**

Die UVS ist zwischenzeitlich fertig gestellt und dem BUND als Kopie übergeben worden. Die Bürgerdiskussion gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 06.12.2005 stattgefunden. Weitere Stellungnahmen sind in der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB möglich.

zu 2. Wald und Holz NRW Forstamt Mettmann

---

**Stellungnahme**

Wald und Holz NRW regt an, den in einer der Anregung beiliegenden Karte kenntlich gemachten vorhandenen Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes im westlichen Plangebiet planungsrechtlich zu sichern.

**Behandlung im weiteren Verfahren**

In einem gemeinsamen Ortstermin mit dem damaligen Forstamt Mettmann (jetzt: Regionalforstamt Bergisches Land) wurde vereinbart, den Wald entsprechend festzusetzen. Nach Aussage des Forstamtes wird dadurch die geplante Nutzung des Geländes als dauerhaft gepflegter Trockenstandort nicht in Frage gestellt. Der regelmäßige Rückschnitt der Waldpflanzen kann wie geplant durchgeführt werden. Es geht dem Forstamt lediglich um die dauerhafte rechtliche Sicherung der Waldflächen.



Der in der selben Karte gekennzeichnete Wald auf dem Gelände der Signalwerkstatt kann nicht planungsrechtlich gesichert werden, da er sich weiterhin auf einer gewidmeten Bahnfläche befindet, die sich der kommunalen Planungshoheit entzieht. Die Fläche liegt zwar innerhalb des Plangebietes, wird aber lediglich mit der Signatur „Bahnfläche“ nachrichtlich übernommen.

#### zu 3. Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)

---

##### **3.A Stellungnahme (Gewässertrassen)**

Der BRW merkt an, dass - anders als in der Begründung der Beteiligungsunterlagen unter 5.3 dargestellt - die Trasse für die Gewässeroffenlegung im Planentwurf nicht dargestellt ist.

Bei den verrohrten Gewässer muss dauerhaft die Überbauung eines 5 m breiten Schutzstreifens beidseitig des Gewässers gewährleistet werden. Die Flächen für die Wasserwirtschaft sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

##### **zu 3.A Behandlung im weiteren Verfahren**

Der zitierte Begründungstext ist nicht der Begründungsentwurf für die Flächennutzungsplanänderung sondern der für den Bebauungsplan. Auf Flächennutzungsplanebene wird der in der Begründung für den Bebauungsplan beschriebene Streifen aufgrund der generalisierenden Darstellung nicht dargestellt. Die Sicherung der Trasse ist durch die Festsetzung im Bebauungsplan ausreichend gewährleistet.

##### **3.B Stellungnahme (verrohrte Gewässer, Schutzstreifen (B-Plan))**

Für die weiterhin verrohrten Gewässer ist ein Schutzstreifen von 5 m beiderseits des Gewässers festzusetzen, der dauerhaft vor jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Dazu zählen auch Infrastruktur- und Außenanlagen wie z.B. Wege, Zäune und Geländeaufhöhungen.

##### **zu 3.B Behandlung im weiteren Verfahren**

Für alle zur Zeit noch verrohrten Gewässer wird nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ein Schutzstreifen von 3 m beiderseits des Gewässers hinweislich in den Bebauungsplan aufgenommen. Dieser Hinweis wird für die zukünftig offen geführten Gewässer gegenstandslos, sobald der verrohrte Verlauf verlegt worden ist.

#### zu 4 Stadt Velbert

---

##### **Stellungnahme**

Es wird angeregt, den der Planung zugrunde liegenden Gewerbeflächenbedarf und die Verkehrsbelastung in definierten Abständen zu prüfen und die Ergebnisse mitzuteilen.

##### **Behandlung im weiteren Verfahren**

Siehe Beschlussvorschlag zu Anregung 4. Im Bezug auf die Verkehrsbelastung ist eine umfangreiche Auswirkungsprognose im Rahmen eines Verkehrsgutachtens erstellt worden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Verkehrsnetz durch die Planung zu erwarten. Eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gem. § 4c BauGB.

#### zu 5. Stadt Haan

---

##### **5.A Stellungnahme**

Der im Verkehrsgutachten empfohlene Ausschluss von verkehrintensivem Gewerbe muss im Bebauungsplan festgesetzt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die mögliche Anlage für den kombinierten Verkehr nicht mehr als die angenommenen 100 LKW-Fahrten pro Tag erreicht.

#### **zu 5.A Behandlung im weiteren Verfahren**

Eine Anlage für kombinierten Verkehr ist nicht geplant. Durch die Gliederung des Gewerbegebietes gem. Abstandsliste werden Logistikbetriebe ausgeschlossen. Darüber hinaus ergibt sich auch aus der Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel eine Einschränkung für verkehrintensiv (und insbesondere nachtaktive) Nutzungen.

#### **5.B Stellungnahme**

Die Datenbasis für das Verkehrsgutachten wird in Zweifel gezogen, da es ein erhebliches Missverhältnis bei den Beschäftigten pro ha zwischen VohRang und den geplanten Flächen der Nachbargemeinden besteht.

#### **zu 5.B Behandlung im weiteren Verfahren**

Die Datenbasis, die bezüglich der zusätzlichen Verkehre durch gewerbliche Entwicklungen in den Nachbarstädten Haan und Solingen zur Verfügung stand, war zum einen das Gutachten zum Gewerbegebiet Südliche Millrather Straße der Stadt Haan und zum anderen die Prognosedaten zum Verkehrsaufkommen der Stadt Solingen im Rahmen des Umweltberichtes zum Gewerbegebiet Piepersberg. Diese offizielle Datenbasis stammt also aus den betroffenen Städten selbst und wurde nicht im Rahmen des Gutachtens VohRang entwickelt. Für die verkehrstechnische Untersuchung zur AS Haan-Ost / L 357n / Landstraße, die von der Stadt Haan zusammen mit dem Landesbetrieb Straßen NRW in Auftrag gegeben wurde, wurde die gleiche Datenbasis zugrunde gelegt.

#### **5.C Behandlung im weiteren Verfahren**

Die im Gutachten getroffenen Aussagen bezüglich der Erweiterung des Möbelhauses Ostermann sind falsch, da keine zusätzliche Verkehrsbelastung aus dem 32.000 m<sup>2</sup> großen Sondergebiet zu erwarten sind.

#### **zu 5.C Behandlung im weiteren Verfahren**

Der Stadt Wuppertal liegen Daten aus einer Studie über die geplante Erweiterung des Möbelhauses Ostermann in Haan vor, die im Gutachten VohRang entsprechende Berücksichtigung gefunden haben. Der Gutachter kommt auf Seite 17 zu dem Schluss, dass zusätzlicher Verkehr in einer Größenordnung von rund 64 Pkw / h in der Spitzenstunde zu erwarten ist, der zum überwiegenden Teil auf die Anschlussstelle Haan-Ost bzw. auf die L 357 orientiert sein wird und aufgrund dieser räumlichen Verteilung für den Untersuchungsraum des Gutachtens VohRang keine Rolle spielt. Diese Zahlen sind daher in den weiteren Berechnungen des Gutachtens VohRang nicht enthalten.

#### **5.D Stellungnahme**

Die im Verkehrsgutachten ermittelten Daten und Ergebnisse zur „Polnischen Mütze“ zur Spitzenstunde können nicht nachvollzogen werden und weichen von den ermittelten Zahlen des vom Landesbetrieb Straßen beauftragten Gutachtens ab.

#### **zu 5.D Behandlung im weiteren Verfahren**

Die Daten zum Analysefall der „Polnischen Mütze“ für die Nachmittagsspitze weichen – trotz Verwendung der gleichen Verkehrszählung - voneinander ab, weil für die beiden Untersuchungen verschiedene Spitzenstunden ermittelt wurden. Während für das Untersuchungsgebiet des Verkehrsgutachtens VohRang die Spitzenstunde zwischen 16 und 17 Uhr ermittelt und den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt wurde, wurde für die verkehrstechnische Untersuchung zur AS Haan-Ost/ L357n / Landstraße in Haan die Spitzenstunde zwischen 16.30 Uhr und 17.30 Uhr festgestellt. Die Abweichung stellt somit keinen Fehler dar, sondern resultiert aus dem für beide Untersuchungen anders abgegrenzten Untersuchungsraum mit der gemeinsamen Schnittmenge „Polnische Mütze“.

### **5.E Stellungnahme**

Die Aussagen zur Verkehrsqualität im Bereich der „Polnischen Mütze“ weichen von den Aussagen des Gutachtens zum Gewerbegebiet Millrather Straße ab. Die Aussagen müssen insofern im weiteren Verfahren nochmals überprüft werden.

#### **zu 5.E Behandlung im weiteren Verfahren**

Im Gutachten VohRang ergab die Berechnung der Verkehrsqualität im Ist-Zustand eine ungenügende Verkehrsqualität. Eine vergleichbare Berechnung für den Ist-Zustand ist im Gutachten zum Gewerbegebiet Südliche Millrather Straße nicht vorhanden.

Die Planfälle des Gutachtens Millrather Straße, für die die Verkehrsqualität mit ausreichend (bis einschließlich Ausführung des 2. Bauabschnittes) bestimmt wurde, sind grundlegend anders aufgebaut als die Planfälle des Gutachtens VohRang, bei denen sich die Verkehrsqualität der Polnischen Mütze schlechter darstellt.

Die Planfälle zum Gewerbegebiet Millrather Straße beinhalten - neben der Verkehrserzeugung des Bauvorhabens - einen höheren Ansatz für die allgemeine Verkehrszunahme im Verkehrsnetz und die Verkehrsverlagerung durch die geplante K 20n im Haaner Stadtgebiet. Das Gutachten VohRang geht – zusätzlich zur Verkehrserzeugung durch die geplante Gewerbefläche - von einer geringeren allgemeinen Verkehrszunahme im Verkehrsnetz aus, berücksichtigt allerdings die geplanten Gewerbeentwicklungen der Nachbarkommunen mit absoluten prognostizierten Werten und Verteilungen. Die Abweichungen sind auch dadurch zu erklären, dass das Gutachten zum Gewerbegebiet Millrather Straße auf Grundlage der Verkehrszählung aus 2004 vor der Verkehrsfreigabe der L 357 n (im November 2004) erarbeitet worden ist. Die Verkehrsuntersuchung zum Mittelstandspark VohRang erfolgte dagegen nach Verkehrsfreigabe der L 357 n. Im Ergebnis kamen beide Gutachten zu dem Schluss, dass im Bereich der „Polnischen Mütze“ Handlungsbedarf besteht. Insofern ist der hier angesprochene Widerspruch unerheblich. Zwischenzeitlich (im Sommer 2007) sind mit dem Ausbau des Straßennetzes erhebliche Ertüchtigungsmaßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität an den Knoten im Bereich der BAB-Anschlussstelle Haan-Ost vorgenommen worden. Somit sind die geforderten Ausbauten im Umfeld der „Polnischen Mütze“ durchgeführt worden. Eine stichprobenartige Erfolgskontrolle der durchgeführten Baumaßnahmen u.a. durch eine Verkehrszählung an der „Polnischen Mütze“ Ende 2007 hat ergeben, dass durch die Ausbauten in 2007 die seit Oktober 2004 bestehenden, teilweise gravierenden Verkehrsverlagerungen für Verkehre aus Richtung Vohwinkel über die „Polnische Mütze“ weitgehend abgebaut werden konnten (s. auch Stellungnahme zu 18.).

---

### zu 6. Geologischer Dienst NRW

#### **Stellungnahme**

In Teilen des Plangebietes besteht der Untergrund aus verkarstungsfähigem Kalkstein (Massenkalk), so dass unterirdische Hohlräume nicht auszuschließen sind.

#### **Behandlung im weiteren Verfahren**

Im Bebauungsplan sind Informationen als Anstoß aufzunehmen, wenn besondere, über das Übliche hinaus gehende Hinweise vorliegen, dass Ereignisse, wie z.B. konkrete Hinweise auf Hohlräume im Boden, mehr als normal wahrscheinlich auftreten können. Dies ist hier nicht der Fall, so dass es keinen Grund gibt, eines der vielen möglichen Gefahren im Baugeschehen ohne besonderen Grund hervorzuheben. In großen Teilen des Wuppertaler Stadtgebietes besteht der Untergrund aus verkarstungsfähigem Kalkstein. Eine entsprechende Sorgfaltspflicht liegt in der Verantwortung des späteren Bauherrn bzw. seinem Architekten.

---

zu 7. Kreis Mettmann

---

**Stellungnahme**

Der Kreis Mettmann regt an, die bodengebundene Vernetzung für Tiere, die von Süden nach Westen entlang der Bahnlinie bis in das Kreisgebiet des Kreises Mettmann wandern, aufrechtzuerhalten.

**Behandlung im weiteren Verfahren**

Durch die in der Planung festgesetzten Schutzflächen westlich der Straße Zur Linden und entlang der Bahnanlage wird die Vernetzung für die angesprochenen Tierarten gewährleistet.

zu 8. Untere Wasserbehörde, R 106.20, Stadt Wuppertal

---

**8.A Stellungnahme** (vorhandene Gewässer)

Die Darstellung der vorhandenen Gewässer mit Ausweisung der Gewässerunterhaltungs- bzw. Gewässerschutzstreifen sollen in den Bebauungsplan übertragen werden. Falls die neuen Gewässertrassen bis zum Satzungsbeschluss nicht planfestgestellt sind bzw. insbesondere die neuen Trassenführungen hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit bzw. Genehmigungsfähigkeit nicht geklärt sind, sollen auch die alten Gewässertrassen mit den dazugehörigen Schutzstreifen festgesetzt werden.

**zu 8.A Behandlung im weiteren Verfahren**

Die Gewässer auf dem Gelände sollen teilweise in neuer Trassierung offengelegt werden. Für diese Gewässer sind im Bebauungsplanentwurf entsprechende Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Dazu gibt es für diese Bereiche textliche Festsetzungen, die die Zweckbestimmung der Streifen weiter konkretisieren. Die weiterhin verrohrten Gewässer werden mit den zugehörigen Schutzstreifen in den Bebauungsplanentwurf hinweislich übernommen. Der jetzige Verlauf der momentan noch verrohrten Bäche, die zukünftig offen geführt werden sollen (Krut-scheider Bach, Neulandgraben), wird im B-Plan ebenfalls hinweislich übernommen. In dem Hinweistext wird ausgeführt, dass für eine Überbauung dieser Flächen (inkl. einem Schutzstreifen von beiderseits 3 m) ein wasserrechtliches Verfahren nach § 99 LWG NRW erforderlich ist, solange das Gewässer noch nicht verlegt worden ist.

**8.B Stellungnahme** (neue Gewässertrassen)

Die Trassen für die Gewässeroffenlegung sowie die dazugehörigen Gewässerschutzstreifen sollen zusätzlich nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 (Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind) und Nr. 16 BauGB (Wasserflächen) festgesetzt werden.

**zu 8.B Behandlung im weiteren Verfahren**

Die Gewässer auf dem Gelände sollen teilweise in neuer Trassierung offengelegt werden. Für diese Gewässer sind im Bebauungsplanentwurf entsprechende Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Dazu gibt es für diese Bereiche textliche Festsetzungen, die die Zweckbestimmung der Streifen weiter konkretisieren. Dadurch ist die Überbauung ausgeschlossen sowie die Zweckbestimmung hinreichend bestimmt.

**8.C Stellungnahme** (Regenrückhaltebecken/Regenklärbecken)

Die für die Abwasserbeseitigung festgesetzte Fläche soll der Vollständigkeit halber nicht als Regenrückhaltebecken sondern als Regenklärbecken/Regenrückhaltebecken festgesetzt werden.

**zu 8.C Behandlung im weiteren Verfahren**

Die Planeintragung ist entsprechend geändert.

**8.D Stellungnahme** (Sicherung der Erschließung)

Vor Satzungsbeschluss muss die Erschließung bezüglich des anfallenden Regenwassers in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde nachweislich gesichert sein. Erst nach Fertigstellung des Entwässerungsanlagen dürfen weitere Flächen im Planungsbereich angeschlossen werden.

**zu 8.D Behandlung im weiteren Verfahren**

Es ist geplant, dass die Entwässerungsanlagen bis zur Besiedlung des Gewerbeparks fertig gestellt sind.

**8.E Stellungnahme** (Abwasserbeseitigung)

Es soll ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers über die öffentlichen Regenwassersammler zu erfolgen hat und Drainagewasser nicht über die öffentlichen Regenwassersammler entsorgt werden darf.

**zu 8.E Behandlung im weiteren Verfahren**

Im Bebauungsplan sind Informationen als Anstoß aufzunehmen, wenn besondere Maßnahmen, die sich von den allgemeinen Regeln unterscheiden, erforderlich sind. Dies ist hier nicht der Fall. Beide Aspekte sind Teil der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wuppertal. Insofern ist ein zusätzlicher Hinweis entbehrlich.

**8.F Stellungnahme** (Brunnen)

Die vorhandenen Brunnen sollen vermessen und in den Bebauungsplan eingetragen werden.

**zu 8.F Behandlung im weiteren Verfahren**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Brunnen vorhanden.

**8.G Stellungnahme** (Wasserschutzzone)

Die Wasserschutzzonen IIIA und IIIB der Wassergewinnungsanlage Haan sollen in den Plan übernommen werden. Es soll ein Hinweis auf die Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage Haan in den Plan aufgenommen werden. Die Aussage in der Begründung über ein Aufhebungsverfahren des Wasserschutzgebietes sollte mit der Bezirksregierung und den Stadtwerken Haan abgeklärt werden.

**zu 8.G Behandlung im weiteren Verfahren**

Der südwestliche Planbereich lag formal innerhalb der Wasserschutzzone III A und III B für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haan – Vohwinkeler Straße. Innerhalb dieser Schutzzone, die den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen des Trinkwassers gewährleisten sollte, sind die in der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes vom 17.12.2001 getroffenen Ver- und Gebote im Februar 2007 aufgehoben worden. Nachdem die Stadtwerke Haan im Sommer 2006 dauerhaft auf die Wassergewinnung verzichtet hatten, sind die Trinkwasserbrunnen rückgebaut worden und die getroffenen Regelungen nicht mehr zu beachten.

**8.H Stellungnahme** (Überschwemmungsgebiete)

Im westlichen Planungsbereich befindet sich ein vom BRW ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet des Wibbelrather Bachs. Nach der Abstimmung mit dem damaligen Staatlichen Umweltamt und der Bezirksregierung Düsseldorf sollte dieses in den Plan übernommen werden.

**zu 8.H Behandlung im weiteren Verfahren**

Das vom BRW festgesetzte Überschwemmungsgebiet wird gem. § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

**8.I Stellungnahme (Gewässer Bestandsbeschreibung)**

In der Bestandsbeschreibung ist der Justizia Siefen irrtümlich als Zufluss des Krutscheider Bachs und nicht des Simonshofer Baches beschrieben. Nach Einigung mit dem BRW ist die unterschiedliche Gewässerbenennung des Gewässers Neulandsiefen bzw. Neulandgraben nur noch als Neulandgraben vorzunehmen.

**zu 8.I Behandlung im weiteren Verfahren**

Die entsprechenden Begründungstexte sind geändert.

**8.J Stellungnahme (Monitoring)**

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde ist eine erhebliche Umweltauswirkung auf Gewässer und Grundwasser nicht zu erwarten. Eine unvorhergesehene Auswirkung ist aber denkbar. Insofern sollte im Rahmen des Monitorings eine Überprüfung erfolgen.

**zu 8.J Behandlung im weiteren Verfahren**

Die Aspekte werden in den Umweltbericht unter Monitoring aufgenommen.

zu 9. Industrie- und Handelskammer Wuppertal – Solingen – Remscheid (IHK)

---

**Stellungnahme**

Die IHK regt an, eine Lösung für die schlechte Verkehrsqualität „Am Kaiserplatz“, im Bereich der „Polnischen Mütze“ und am Knotenpunkt „Vohwinkler Straße / Zur Langen Brücke“ zu suchen.

**Behandlung im weiteren Verfahren**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine umfangreiche gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Planung auf das angrenzende Verkehrsnetz erstellt worden. Ergebnis ist, dass die zentrale Ursache für die erkannte schlechte verkehrliche Situation in den beschriebenen Bereichen nicht die Planung des Gewebegebietes VohRang ist. Die verkehrlichen Probleme im Stadtbezirk können durch das Bauleitplanverfahren zum Mittelstandspark VohRang nicht abgearbeitet werden. Erforderlich ist allerdings, der Nachweis, dass die Planung das System nicht nachhaltig zum Erliegen bringt. Dieser Nachweis ist erbracht. Die Frage, inwieweit Verbesserungen in den angesprochenen Bereichen angezeigt und durchführbar sind, würde das Verfahren unangemessen überfrachten.

zu 10. Wuppertaler Stadtwerke AG (WSW)

---

**Stellungnahme**

Die in der Vohwinkler Straße gelegene Fernwasserleitung ist für den Fall, dass die Straße durch Baumaßnahmen tangiert wird, unbedingt zu schützen.

**Behandlung im weiteren Verfahren**

Der Schutz der Wasserleitung ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich. Ein Hinweis ist entbehrlich, da die WSW im Rahmen der regelmäßig zwischen Stadt und WSW stattfindenden Koordinierungsgespräche zum Bauen im Straßenraum ihre Interessen wahren können.

zu 11. Untere Landschaftsbehörde, R 106.13, Stadt Wuppertal

---

**11.A Stellungnahme (Gewässer)**

Im Begründungsentwurf sind die Gewässer, die im Plangebiet verlaufen, aufgeführt. Die Gewässerverläufe des Kinderbuschbach sowie des Bremkambaches sind mit den Schutzstreifen in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Beschreibung der Gewässer ist einseitig auf die

kleine Düssel, die außerhalb des Plangebietes verläuft fokussiert. Die Gewässer im Plangebiet sind im Bezug auf deren Lage, die Tiefe in den verrohrten Bereichen sowie den bestehenden Konfliktpunkten nicht aufgeführt. Es sollte begründet werden, weshalb im Bebauungsplanentwurf die geplanten Gewässertrassen aufgeführt werden, nicht aber die bestehenden Trassen.

#### **zu 11.A Behandlung im weiteren Verfahren**

Die vorhandenen verrohrten Gewässer werden mit Ihren Schutzstreifen in den Bebauungsplan als Hinweis übernommen. Außerdem werden die Flächen für die zukünftig offen gelegten Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert.

#### **11.B Stellungnahme (Höhenfestsetzungen)**

Es fehlen Angaben zu möglichen Höhenfestsetzungen, die im Bezug auf Klima und Artenschutz von Bedeutung sind.

#### **zu 11.B Behandlung im weiteren Verfahren**

Der Bebauungsplan-Entwurf enthält gem. Klimagutachten entsprechende Festsetzungen der maximal zulässigen Gebäudehöhen.

#### **11.C Stellungnahme (Gebäudeausrichtung)**

Die Gebäudeausrichtung sollte parallel zum Taleinschnitt erfolgen, um die Beeinträchtigung der talparallelen Windströmung zu minimieren.

#### **zu 11.C Behandlung im weiteren Verfahren**

Die Höhe der zukünftigen Gebäude der neuen Gewerbeflächen wird gem. klimatisch-lufthygienischem Gutachten so festgesetzt, dass eine Gebäudehöhe von ca. 15 m über dem momentan vorhandenen Gelände nicht überschritten werden kann. Angesichts der nordwestlich angrenzenden Bahnlinie und des ebenfalls von Bebauung freizuhaltenden Vernetzungskorridors kann durch diese Maßnahme eine ausreichende Durchlüftung des Talraumes gewährleistet werden. Eine Festsetzung der Stellung baulicher Anlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) parallel zur Bahnlinie könnte keine weitere Verbesserung sicherstellen, da nur das Verhältnis der Gebäudelängen zueinander, nicht aber die absolute Ausdehnung quer zur Talachse geregelt würde. Außerdem würde je nach Grundstückszuschnitt eine unwirtschaftliche Ausnutzung des Baugrundstückes festgesetzt, die ebenso wie die Verringerung der überbaubaren Grundstücksfläche zu weiterem Flächenverbrauch führen würde.

#### **11.D Stellungnahme (Abstand Gebäudezeilen)**

Zwischen der Gruitener Straße und den vorhandenen baulichen Anlagen im südlichen Plangebiet sollten ein möglichst weiter Bereich mit einer minimalen Breite von 50 m freigehalten werden, um eine leitende Wirkung für die Luftströmung zu erreichen.

#### **zu 11.D Behandlung im weiteren Verfahren**

Der Abstand zwischen der Gruitener Straßen und den südlich geplanten neuen Gewerbeflächen beträgt mindestens 60 m. Aufgrund der Nutzung als Bahnlinie sowie zukünftig auch als offen gelegter Bach und Vernetzungskorridor für Reptilien kann eine ausreichende Luftströmung gewährleistet werden.

#### **11.E Stellungnahme (Art der Betriebe)**

Es sollen nur emissionsarme Betriebe angesiedelt werden.

#### **zu 11.E Behandlung im weiteren Verfahren**

Die Einschränkung der Betriebsarten nach ihrem Immissionsverhalten ist auf Grundlage des klimatisch lufthygienischen Gutachtens erfolgt. Durch eine Gliederung des Gewerbegebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW werden bestimmte störintensive Betriebe in konkreten Teilgebieten angesiedelt, in denen diese die schutzwürdige Umgebung nicht erheblich belästigen oder zu erheblichen Nachteilen führen.

**11.F Stellungnahme** (Überbaubare Fläche)

Die nördliche Baulinie soll in Abhängigkeit von den Gebäudehöhen um bis zu acht Metern zurückgenommen werden, um die Verschattung des Schutzstreifens zu minimieren

**zu 11.F Behandlung im weiteren Verfahren**

Durch die Festsetzung des Schutzstreifens und der westlichen großen Schutzfläche wird die nutzbare Fläche im Plangebiet im Verhältnis zu den ursprünglichen Planungen erheblich verkleinert. Nach den Festsetzungen befindet sich südlich des Schutzstreifens ein drei Meter breiter Fuß- und Radweg sowie ein drei Meter breiter Streifen der nicht überbaubar ist auf den Gewerbegrundstücken. Durch eine entsprechende Gestaltung des Schutzstreifens (Lage des Gewässers; Bepflanzung) und seine Breite kann auch mit den geplanten Festsetzungen ein unbeschatteter Bereich gestaltet werden, ohne weiter in die Grundstücksstruktur einzugreifen.

**11.G Stellungnahme** (öffentliche Grünfläche)

Die im Bereich der Eisenbahnersiedlung vorgesehene öffentliche Grünfläche deren Abgrenzung im Plan nicht erkennbar sei, soll als private Grünfläche festgesetzt werden, da keine anderen städtischen Flächen angrenzen.

**zu 11.G Behandlung im weiteren Verfahren**

Die Fläche wird im Bebauungsplan als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung private Gärten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

**11.H Stellungnahme** (Wald)

Für die im Westen des Plangebietes liegende Fläche, für die das Forstamt Mettmann die Einstufung als Wald vorgenommen hat, werden die Auswirkungen und der Nachweis von Ersatzflächen nicht benannt.

**zu 11.H Behandlung im weiteren Verfahren**

Die Fläche wird in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde im Bebauungsplan als Wald festgesetzt. Diese Festsetzung verhindert nicht die geplante dauerhafte Pflege inklusive dem regelmäßigen Rückschnitt. Die Beschreibung weiterer Auswirkungen oder der Nachweis von Ersatzflächen ist somit nicht erforderlich.

**11.I Stellungnahme** (Umweltbericht)

Der Hinweis auf den Umweltbericht in der Begründung sollte entfallen, da der Umweltbericht außer der Gliederung keine Informationen enthält.

**zu 11.I Behandlung im weiteren Verfahren**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden fand gem. ihrer Zielsetzung zu einem frühen Verfahrensstand statt. Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich auf Grundlage der UVS als eingetragener Teil der Begründung in diese eingefügt.

**11.J Stellungnahme** (Gewässerentwicklungskonzept)

Die Entwicklung der Konzeption der Gewässerumlegung des Krutscheider Baches und des Neulandsiefens soll in Anstimmung mit dem BRW ausführlicher dargelegt werden. Es sollen Hinweise auf das erforderliche Genehmigungsverfahren sowie zur Trassenfestlegung ergänzt werden.

**zu 11.J Behandlung im weiteren Verfahren**

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung lagen diese Unterlagen noch nicht vor. Auf Grundlage des Konzepts des BRW sind die entsprechenden Angaben gem. des aktuellen Verfahrensstandes eingefügt worden.



### **11.K Stellungnahme (Umweltbericht)**

Es wird bemängelt, dass die Begründung noch keinen Umweltbericht enthält. Der Untersuchungsrahmen zur UVS hätte so vorgelegt werden können, dass deutlich wird, welche Themen schon behandelt sind bzw. welche Gutachten noch erforderlich sind.

#### **zu 11.K Behandlung im weiteren Verfahren**

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ist das Vorliegen des Umweltberichtes weder erforderlich noch vorgesehen. Die Träger sollen ja gerade frei Ihre Positionierung zum erforderlichen Untersuchungsrahmen darlegen. Die frühzeitige Einarbeitung in die Begründung ist wenig zielführend, da sich ja gerade aufgrund der zusätzlichen Erkenntnisse aus diesem Beteiligungsschritt neue Erkenntnisse ergeben sollen.

### **11.L Stellungnahme (Monitoring)**

Das Monitoring sollte eine Erfolgskontrolle zu den Flächen nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB vorsehen, dass einerseits die floristische und faunistische Sukzession dokumentiert und andererseits eine fachliche Grundlage für die Ableitung und ggf. Korrektur von Pflegeempfehlungen darstellt.

#### **zu 11.L Behandlung im weiteren Verfahren**

Das Monitoring wird wie oben vorgeschlagen gem. § 4c BauGB durchgeführt.

## 12. Stadt Solingen

---

### **Stellungnahme (Verkehrsplanung)**

Der Verkehrsknotenpunkt Roggenkamp (L357 n) / Landstraße (Backesheide) auf Haaner Stadtgebiet soll in dem Begründungsentwurf berücksichtigt werden, da der Mittelstandspark VohRang sowie weitere auf Solinger Stadtgebiet geplante Gewerbegebiete auch über diesen Knotenpunkt an die A 46 angeschlossen werden.

#### **Behandlung im weiteren Verfahren**

In dem der Planung zugrunde liegenden Verkehrsgutachen sind die Auswirkungen auf die Knotenpunkte und die Streckenabschnitte des angrenzenden Straßennetzes in einem ausreichenden Untersuchungsrahmen prognostiziert worden. Für den Knotenpunkt L 357n / Westring, der dem von der Stadt Solingen genannten Knotenpunkt für den Verkehr über den Westring vorgelagert ist, ist in allen Planfällen eine gute Verkehrsqualität prognostiziert worden. Der Verkehrsknotenpunkt Roggenkamp (L357 n) / Landstraße (Backesheide) auf Haaner Stadtgebiet ist mit der Zielsetzung der Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch zusätzliche Fahrstreifen für abbiegende und kreuzende Verkehre in 2007 erheblich ausgebaut worden. Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass durch den zusätzlichen Verkehr des Mittelstandsparkes VohRang sich auch in diesem Bereich keine ungenügende Verkehrsqualität einstellen wird.

## zu 13. Handwerkskammer Düsseldorf

---

### **Stellungnahme**

Aufgrund der bislang vorliegenden Festsetzungen wird davon ausgegangen, dass das an der Vohwinkeler Straße ansässige Autohaus planerisch in dem notwendigen Umfang abgesichert wird.

#### **Behandlung im weiteren Verfahren**

Die geplanten Festsetzungen gewährleisten eine planungsrechtliche Absicherung der vorhandenen Nutzungen in diesem Bereich.

zu 14. Staatliches Umweltamt Düsseldorf

---

**14.A Stellungnahme (Immissionsschutz)**

Eine Gliederung der Gewerbegebiete nach den Vorgaben des Abstandserlasses wird befürwortet. Im Vorgriff auf die weitere Trägerbeteiligung wird um eine kurzfristige Übersendung des Schallgutachtens gebeten.

**zu 14.A Behandlung im weiteren Verfahren**

Das Schallgutachten ist zwischenzeitlich der zuständigen Fachdienststelle übersendet und inhaltlich befürwortet worden. Ferner wird eine Gliederung des geplanten Gewerbegebietes nach dem Abstandserlass festgesetzt.

**14.B Stellungnahme (Oberflächengewässer)**

Es wird angeregt, alle Oberflächengewässer in den B-Plan einzutragen und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festzusetzen sowie die Gewässerrandstreifen gem. neuem LWG § 90 Abs. 5 vom Mai 2005 festzusetzen und zu kennzeichnen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass für jegliche Veränderungen an und im Gewässer ein Verfahren gem. § 31 WHG erforderlich ist, bei dem die zuständige Wasserbehörde zu beteiligen ist.

**zu 14.B Behandlung im weiteren Verfahren**

Aufgrund der geringen Breite des Bachläufe und der zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend festgelegten genauen Lage, werden die zukünftig offen gelegten Bäche einschließlich ihrer Randstreifen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Durch die Festsetzung als Fläche und Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden diese Bereiche ausreichend geschützt. In den Bebauungsplan wird ferner ein Hinweis auf die vorhandenen verrohrten Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen und ein ggf. erforderliches wasserrechtliches Verfahren aufgenommen.

**14.C Stellungnahme (Wasserschutzgebiete)**

Aufgrund der Lage des Plangebietes teilweise in den Schutzzonen III A / III B des Wasserschutzgebietes „Haan-Vohwinkeler Straße“ wird eine textliche Festsetzung zur Zulässigkeit wassergefährlicher Großanlagen über eine entsprechende Gliederung des Gewerbegebietes gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO angeregt.

**zu 14.C Behandlung im weiteren Verfahren**

Der südwestliche Planbereich lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behördenbeteiligung innerhalb der Wasserschutzzone III A und III B für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haan-Vohwinkeler Straße. Innerhalb dieser Schutzzone, die den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen des Trinkwassers gewährleisten sollte, sind die in der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes vom 17.12.2001 getroffenen Ver- und Gebote im Februar 2007 aufgehoben worden. Nachdem die Stadtwerke Haan im Sommer 2006 dauerhaft auf die Wassergewinnung verzichtet hatten, sind die Trinkwasserbrunnen rückgebaut worden und die getroffenen Regelungen nicht mehr zu beachten.

**14.D Stellungnahme (Abwasser)**

Um die Entwässerung des Plangebietes abzusichern, wird die Realisierung der bereits genehmigten Maßnahmen RKB/RRB Vohwinkel-Süd angeregt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass alle vorhandenen Anlagen zur Abwasserbehandlung und -ableitung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen.

**zu 14.D Behandlung im weiteren Verfahren**

Das Regenklär- und -rückhaltebecken Vohwinkel-Süd wird im Bebauungsplan festgesetzt. Die Realisierung und technische Ausführung dieser und anderer Entwässerungsanlagen ist jedoch nicht Bestand des Bebauungsplanes.

zu 15. DB Services Immobilien GmbH

---

### **Stellungnahme**

Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen den fünf in Betrieb befindlichen Gleisen und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein ausreichender Abstand festgelegt wird und dass Anpflanzungen parallel der Grenze mit der DB Netz AG abzusprechen sind, um Gefahren gegenüber Eisenbahnanlagen und stromführenden Teilen der Oberleitung schon in der Planung ausschließen zu können.

### **Behandlung im weiteren Verfahren**

Die Pflanzmaßnahmen werden rechtzeitig mit der DB Netz AG abgestimmt.

zu 16. Straßen NRW, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

---

### **Stellungnahme**

Der Landesbetrieb Straßenbau vertritt die Auffassung, dass durch die Ansiedlung neuer Gewerbegebiete in unmittelbarer Nähe der Anschlussstelle Haan-Ost die Leistungsfähigkeitsgrenzen des umliegenden Straßennetzes und der Knotenpunkte überschritten werden. Demnach sind ohne den Ausbau des Straßennetzes, insbesondere im Umfeld der „Polnischen Mütze“ und der anschließenden Verknüpfungstrecke zu den Autobahnauffahrten, keine Gewerbegebietsausweisungen mehr möglich, die diesen Straßenabschnitt durch zusätzliche Verkehre belasten. An den betroffenen Engstellen und Knotenpunkten sind nach Meinung des Landesbetriebes Leistungssteigerungen ausschließlich mit verkehrstechnischen Eingriffen nicht zu erwarten, da der vorhandene Spielraum für Optimierungen bereits ausgeschöpft wurde. Nach Meinung des Landesbetriebes können daher vorerst keine weiteren verkehrsintensiven Gewerbegebiete entwickelt werden, bei denen nicht durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass der sensible Streckenabschnitt der L357 ab der „Polnischen Mütze“ bis zur Anschlussstelle Haan-Ost von jeder zusätzlichen Verkehrsbelastung freigehalten wird. Für den Bebauungsplan soll von der Stadt Wuppertal ein Verkehrslenkungskonzept erarbeitet werden, bei dem sicherzustellen ist, dass die B 228 – Elberfelder Straße – und der Engpass „Polnische Mütze“ nicht noch zusätzlich durch den vom Gewerbegebiet ausgehenden Quell- und Zielverkehr tangiert wird.

### **Behandlung im weiteren Verfahren**

Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau entstand vor dem Hintergrund massiver Verkehrsstaus im Bereich des Knotenpunktes „Polnische Mütze“ auf Haaner Stadtgebiet in den Jahren 2005 und 2006. Zwischenzeitlich (im Sommer 2007) sind mit dem Ausbau des Straßennetzes erhebliche Ertüchtigungsmaßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität an den Knoten im Bereich der BAB-Anschlussstelle Haan-Ost vorgenommen worden. Somit sind die geforderten Ausbauten im Umfeld der „Polnischen“ Mütze durchgeführt worden. Eine stichprobenartige Erfolgskontrolle der durchgeführten Baumaßnahmen u.a. durch eine Verkehrszählung an der „Polnischen Mütze“ Ende 2007 hat ergeben, dass durch die Ausbauten in 2007 die seit Oktober 2004 bestehenden, teilweise gravierenden Verkehrsverlagerungen für Verkehre aus Richtung Vohwinkel über die „Polnische Mütze“ weitgehend abgebaut werden konnten. Nach Freigabe der Baustelle im August 2007 für den Verkehr und der dadurch erhöhten Verkehrskapazitäten der Anschlussstelle Haan-Ost haben sich sowohl die Verkehrsverlagerungen als auch die Staus zurückgebildet. In der Folge hat sich die Verkehrssituation des Knotens „Polnische Mütze“ bis zur Anschlussstelle Haan-Ost entspannt. Zum Zeitpunkt des Gutachtens von Retzko und Topp (April 2004) war die L357n noch nicht freigegeben; bei Erstellung des Gutachtens vom Büro Brilon, Bondzio, Weiser (Frühjahr 2005) herrschte eine außergewöhnliche Stausituation. Insofern haben sich die Voraussetzungen, auf denen die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen basierte, grundlegend geändert. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die auf den Bebauungsplan VohRang bezogene Untersuchung vom Büro Brilon, Bondzio, Weiser (November 2005) zu dem Ergebnis kommt, dass die Verkehrsnachfrage des

geplanten Gewerbegebietes VohRang auf den Knoten „Polnische Mütze“ nur marginale Auswirkungen hat. Die prognostizierte Verkehrsnachfrage dieses geplanten Gewerbegebietes beträgt für die Kreuzung „Polnische Mütze“ im ungünstigsten angenommenen siedlungsstrukturellen Planfall lediglich maximal 22 Fahrzeuge in der Spitzenstunden. Trotz der inzwischen eingetretenen Entlastung sollen zusätzlich die zukünftigen Gewerbetreibenden des Mittelstandsparkes VohRang durch verkehrslenkende Maßnahmen angehalten werden auch den Westring als Zufahrt zur BAB A 46 zu nutzen, um den Knotenpunkt „Polnische Mütze“ weiter zu entlasten.

#### 17. Bezirksregierung Düsseldorf, Staatlicher Kampfmittelräumdienst

##### **Stellungnahme**

Die Luftbildauswertung ergab im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zahlreiche Sprengtrichter bzw. Explosionskrater sowie in drei Fällen den Verdacht auf Bombenblindgänger.

##### **Behandlung im weiteren Verfahren**

Im Rahmen der Altlastenuntersuchungen werden die Bombentrichter hinsichtlich ihrer Verfüllung mit kontaminiertem Material untersucht. Die Verdachtsflächen für Bombenblindgänger befinden sich innerhalb einer festgesetzten Fläche für die Landwirtschaft sowie der Signalwerkstatt (Bahnfläche). In diesen Bereichen werden durch den Bebauungsplan keine Baumaßnahmen vorbereitet.

#### 18 Bezirksregierung Arnsberg; Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW

---

##### **18.A Stellungnahme**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet auf den inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Vereinigung“ und „Sonntagskind“ befindet. Nach den vorliegenden Unterlagen sind im gesamten Planbereich kleinere Abbaubereiche mittels Reifenschächten bis max. 60m Teufe verzeichnet. Über den Umfang der Gewinnung und die genaue Lage der vermuteten Abbaubereiche liegen keine Unterlagen vor.

##### **zu 18.A Behandlung im weiteren Verfahren**

Im Bebauungsplan wird ein entsprechender textlicher Hinweis gegeben, der mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW abgestimmt worden ist. Da nahezu der gesamte Planbereich betroffen ist, wird im Bebauungsplan aus Lesbarkeitsgründen auf eine zusätzliche zeichnerische Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB, die parallel zur Planbereichsgrenze verläuft, verzichtet. Im FNP wird die Fläche jedoch entsprechend der Abgrenzung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW gem. § 5 Abs. 3 BauGB gekennzeichnet.

##### **18.B Stellungnahme**

Es wird angeregt, hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der bergbaulichen Verhältnisse eventuell einen Sachverständigen einzuschalten und auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse eine Kennzeichnung gem. § 5 Abs. 3 BauGB bzw. § 9 Abs. 5 BauGB vorzunehmen.

##### **zu 18.B Behandlung im weiteren Verfahren**

Die Lage der vermutlich elf Schächte ist unbekannt. Die Schächte mit einer Öffnung von etwa 1,50 x 1,20 m sind i.d.R. nach Abbauende verfüllt worden. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW wird die Einschätzung geteilt, dass aus diesem Grund und angesichts der großen Fläche, auf denen mit diesen elf Schächten zu rechnen ist, eine gutachterliche Erkundung durch Bohrungen - entgegen der schriftlichen Stellungnahme vom 28.08.2007 - nicht Erfolg versprechend ist. Durch die Kennzeichnung im FNP, den Hinweis im Bebauungsplan (s.o.) sowie nachfolgend die Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren wird dem Gefahrenpotential durch diese früheren bergbaulichen Tätigkeiten in diesem Bereich in ausreichendem Maße Rechnung getragen.